

Eigenständiger Antrag

Antrag an den 8. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 4. und 5. Dezember 2021 in Köln

Antragsteller*innen: DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Titel: Satzung

Antragstext

- 1 [Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG](#)
- 2 [Präambel](#)
- 3 [§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit](#)
- 4 [§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder](#)
- 5 [§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder](#)
- 6 [§ 4. Beweger*innen](#)
- 7 [§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss](#)
- 8 [§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände](#)
- 9 [§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung](#)
- 10 [§ 8. Der Bundesvorstand](#)
- 11 [§ 9. Der Parteitag](#)

- 12 [§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen](#)
- 13 [§ 11. Urabstimmung](#)
- 14 [§ 12. Auflösung und Verschmelzung](#)
- 15 [§ 13. Schiedsgerichte](#)
- 16 [§ 14. Finanzordnung](#)
- 17 [§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen](#)
- 18 [§ 16. Vielfaltsförderung](#)
- 19 [§ 17. Förderung junger Menschen](#)
- 20 [§ 18. Änderung der Satzung](#)
- 21 [§ 19. Salvatorische Klausel](#)

22 [Anhang](#)

23 **Präambel**

24 Die Mitglieder und Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

- 25 • nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,
- 26 • nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und
27 ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,
- 28 • nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie
- 29 • nach einer zukunftsgerichteten Gesellschaft im Interesse heutiger und
30 künftiger Generationen und unseres einen Planeten.

31 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der
32 Menschenrechte in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von
33 Minderheiten, den Schutz von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung,
34 Wissenschaft und Kultur, die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von
35 Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich
36 entschieden zur Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur
37 Pressefreiheit. Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung

38 sowohl in der Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu
39 treten wir jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus,
40 Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder
41 sexuellen Orientierung entgegen.

42 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit
43 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung
44 ihrer Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:
45 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert
46 und ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen
47 nationalen und europäischen Rahmen.

48 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich
49 diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der
50 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und
51 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die
52 Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle
53 Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

54
55 Wir verstehen uns als bundesweit einheitlich organisierte Partei.

56 **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit**

57 1. Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung
58 DiB.

59 2. Der Sitz der Partei ist Berlin.

60 3. Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik
61 Deutschland.

62 4. Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz
63 des jeweiligen Gebietsnamens.

64 **§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder**

65 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

66 1. Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
67 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie*Er
68 muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der
69 Partei sowie die Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands
70 anerkennen. Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche
71 Personen sein. Es wird ein zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.

- 72 2. Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die
73 Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine
74 demokratische, pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt,
75 die gegen diese Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei
76 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden. Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die
77 Partei einer dieser Organisationen beitreten oder eine bestehende
78 Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen nachträglich bekannt wird,
79 ist dies ein zwingender Ausschlussgrund. Der Bundesparteitag kann eine
80 Unvereinbarkeitsrichtlinie beschließen, die Näheres regelt und eine
81 Liste mit Organisationen enthält, die als unvereinbar gelten. Der
82 Bundesvorstand kann dieser Liste per Beschluss weitere Organisationen
83 hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag oder eine
84 Urabstimmung bestätigen lassen.
- 85 3. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit
86 oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE
87 IN BEWEGUNG sein.
- 88 4. Personen, die ein Amt auf Bundes- oder Landesebene in einer anderen Partei
89 nach PartG innehaben, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
90 sein.
- 91 5. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen
92 Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
93 einzuhalten.
94
95 Aufnahmeverfahren
- 96 6. Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag
97 ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die
98 Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach
99 bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im
100 Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der
101 vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei
102 Wochen. Hierüber ist der*die Bewerber*in unverzüglich schriftlich zu
103 benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Im
104 Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle und frühere
105 Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen
106 gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach
107 Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.
- 108 7. Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet
109 es seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den

110 Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort
111 seiner Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in
112 Parteigliederungen bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in
113 Schriftform und wird vom Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender
114 Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im
115 Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt
116 werden.

117 8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie in den
118 Fällen der Absätze 3 und 4. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden
119 nicht erstattet. Der Austritt ist gegenüber einer Gebietsgliederung, der
120 das Mitglied angehört, oder der Bundespartei schriftlich anzuzeigen.

121 9. Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen
122 Beitrag nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden,
123 ist das Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter
124 Androhung des Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die
125 Zahlung des angemahnten Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats
126 geleistet werde. Nach fruchtlosem Fristablauf soll das Mitglied
127 schriftlich oder elektronisch darauf hingewiesen werden, dass seine
128 Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des Beitragsrückstandes ruhen. Die
129 gerichtliche Geltendmachung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt
130 hiervon unberührt.

131 § 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

132 1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen
133 dieser Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu fördern, sich an
134 der politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu
135 beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur
136 Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben
137 Mitglieder das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch
138 Aussprachen, eigene Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

139 2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung
140 für Initiativen" an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im
141 Rahmen der Gesetze und der "Wahlordnung" an der Aufstellung von
142 Kandidat*innen mitzuwirken oder sich selber zu bewerben.

143 3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu
144 vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene
145 Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den
146 satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt
147 wird, pünktlich zu entrichten.

- 148 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.
- 149 5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Übernahme eines Parteiamts in einer
150 anderen Partei nach Parteiengesetz unmittelbar dem Bundesvorstand sowie
151 dem zuständigen Landesvorstand schriftlich ohne Aufforderung mitzuteilen.
152 Bei Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung bereits bestehende Funktionen
153 in einer anderen Partei sind unverzüglich dem Bundesvorstand sowie dem
154 zuständigen Landesvorstand schriftlich anzuzeigen und innerhalb einer
155 Frist von einem Monat zu beenden, sofern sie die Bestimmungen von § 2 (4)
156 erfüllen. Die Beendigung ist dem Bundesvorstand ohne weitere Aufforderung
157 bis spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung
158 schriftlich nachzuweisen. Kommt ein Mitglied diesen Anzeige- und
159 Nachweispflichten nicht nach oder beendet eine Funktion in einer anderen
160 Partei nicht, stellt das einen zwingenden Ausschlussgrund dar.

161 **§ 4. Bewegter*innen**

- 162 1. Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an
163 der Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu
164 werden. Diese Menschen können als Bewegter*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
165 mitarbeiten. Die Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Bewegter*in
166 mit einem freiwilligen Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.
- 167 2. Bewegter*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche
168 Staatsangehörige und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in
169 Deutschland werden. Die Mitarbeit als Bewegter*in muss beim Bundesvorstand
170 unter Nennung von Namen und Postanschrift beantragt werden. Über Beginn
171 und Ende der Mitarbeit als Bewegter*in entscheidet der Bundesvorstand.
- 172 3. Die Mitarbeit einer Bewegter*in endet auch
173 - durch Erklärung der Bewegter*in gegenüber dem Bundesvorstand,
174 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,
175 - bei Verstoß gegen die Satzung.
- 176 4. Alle Bewegter*innen können sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
177 Initiativen" an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das
178 Programm beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der
179 Entscheidungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

180 **§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen**

181 Mitglieder und ihr Ausschluss

- 182 1. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von
183 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet,
184 aber ein Ausschluss noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des
185 zuständigen Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende
186 Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem
187 Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden und das
188 Ruhen der Mitgliedsrechte für einen begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre
189 nicht übersteigen darf.
- 190 2. Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-
191 Kodex oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem
192 Ansehen der Partei schadet, ist aus der Partei auszuschließen.
- 193 3. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es
194 vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren
195 Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden
196 zufügt.
- 197 4. Parteischädigendes Verhalten
198
199 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
200
201 1. durch ihre*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden
202 der Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,
203
204
205 2. das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,
206
207
208 3. für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher*in
209 benannt worden zu sein,
210
211
212 4. als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß
213 § 2 (2) oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche
214 fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten
215 Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und
216 Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die
217 Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
218
219
220 5. ihren*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht
nachkommt, dass sie*er über einen längeren Zeitraum trotz
Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung ihre*seine persönlichen
monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre*seine etwaigen weiteren,

satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,

6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere dem*der politischen Gegner*in offenbart,
7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

221 5. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen
222 Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der
223 Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

224 6. Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur
225 der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des
226 Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

227 7. Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei
228 ist in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem
229 das Mitglied angehört, anzurufen.

230 8. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
231 erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der
232 Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur
233 rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts
234 ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag
235 auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in
236 jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und
237 Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende
238 Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist
239 sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren
240 Bekanntmachung außer Kraft.

241 9. Absätze 1 bis 8 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren
242 Mitgliedern entsprechend.

243 § 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen 244 Gebietsverbände

245 1. Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die
246 Grundsätze oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich

247 begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht
248 heranzutragen, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete
249 Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung von
250 Teilen oder des ganzen Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände.

251 2. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der
252 Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der
253 Satzung fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane
254 nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische
255 Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand
256 eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des
257 die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die
258 Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu
259 bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die
260 Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung
261 zuständigen Schiedsgerichts möglich.

262 **§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie** 263 **in Bewegung**

264 1. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG versteht sich als bundesweit einheitlich
265 organisierte Partei. Zusätzlich zum Bundesverband gliedert sich
266 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in Landesverbände. Die Landesverbände können
267 nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb
268 der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen
269 Landesverband. Landesverbände sowie weitere Untergliederungen sollen bei
270 Gründung mindestens 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines
271 Landesverbandes besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je ein
272 Vorstandsmitglied Vorsitzende*r und eins Schatzmeister*in sein muss.

273 2. Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-,
274 Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen
275 Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden
276 sind.

277 3. Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für
278 Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die
279 Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände
280 regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des
281 jeweils nächst höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften
282 enthält. Landessatzungen und die Satzungen der Untergliederungen der
283 Landesverbände können ergänzende Regelungen enthalten, soweit diese der
284 Bundessatzung nicht widersprechen. Im Konfliktfall gilt die Bundessatzung.

285 4. Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

286 § 8. Der Bundesvorstand

287 1. Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und
288 vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird
289 durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein*e
290 Vorsitzende*r oder der*die Schatzmeister*in gemeinsam gerichtlich und
291 außergerichtlich vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen
292 Geschäfte nach Gesetz und Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse
293 der Parteiorgane und vertritt die Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit
294 nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

295 2. Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

- 296 ◦ zwei Vorsitzende,
- 297 ◦ der*die Schatzmeister*in,
- 298 ◦ vier weitere Mitglieder

299 3. Je ein*e Vertreter*in aus jedem Landesvorstand der existierenden
300 Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des
301 Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem
302 Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.

303 4. Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von
304 ihm beauftragte oder benannte Personen.

305 5. Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer
306 Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die
307 Amtszeit darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht
308 überschreiten. Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben
309 Bundesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese
310 nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des
311 Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die
312 Geschäfte kommissarisch weiter.

313 6. Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt
314 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht
315 aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.

- 316 7. Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat
317 innehaben. Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht
318 Mitarbeiter*innen von Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die
319 Landessatzung nichts anderes bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die
320 Landesvorstände; sie tritt durch einen Beschluss des jeweiligen
321 Landesvorstands, spätestens jedoch am 27. August 2018 in Kraft.
322 Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf kommunaler Ebene. Wenn
323 Amtsinhaber*innen ein Mandat erhalten, können sie ihr Amt bis zum
324 nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.
- 325 8. Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen
326 Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein
327 Bundesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung
328 des Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.
- 329 9. Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte
330 Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem
331 Bundesparteitag offenlegen.
- 332 10. Die Amtszeit des auf dem Gründungsparteitag der Partei gewählten ersten
333 Bundesvorstandes dauert ausnahmsweise nicht zwei Jahre, sondern lediglich
334 bis spätestens zur konstituierenden Sitzung des im Herbst gewählten
335 Bundestags. Diese Regelung gilt auch für die Landesvorstände.

336 § 9. Der Parteitag

- 337 1. Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.
- 338 2. Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung
339 erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der
340 Parteimitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in
341 Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen
342 vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn,
343 vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle
344 Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor
345 dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante
346 Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im
347 Wortlaut zu veröffentlichen.
- 348 3. Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand,
349 ob zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der
350 Landesverbände eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der
351 Bundesvorstand den Landesverbänden mindestens drei Monate vor einem
352 Parteitag schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung,

353 findet ein Mitgliederparteitag statt. Ab einer Zahl von 3000 Mitgliedern
354 findet grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten statt. Die Delegierten
355 werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes
356 gewählt. Die Landesverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die
357 Parität (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der
358 Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der
359 Mitglieder des Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis
360 wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei
361 das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die
362 jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen
363 muss (Grundmandat). Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenzahlen
364 sind die dem*der Bundestagspräsident*in im letzten
365 Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

366 4. Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen
367 bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage
368 organisieren, bei denen live der Bundesparteitag übertragen wird und bei
369 denen anwesende Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen
370 abgeben können. Die Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann
371 sofort per Fax und fernmündlich an die Zählkommission des
372 Bundesparteitages übermittelt und müssen beim Gesamtergebnis
373 einberechnet werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die lokalen
374 Ergebnisse binnen einer vom Bundesparteitag festgesetzten Frist an die
375 Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist
376 übermittelte Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

377 5. Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht entweder
378 persönlich oder per Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

379 6. Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend
380 auf eine andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den
381 Parteitag akkreditiert sind. Diese Person muss Mitglied der Partei sein.
382 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder
383 vertreten. Eine Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden,
384 Untervollmachten sind nicht zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht
385 schriftlich – mit einer Kopie des Personalausweises des*der
386 Vollmachtgebenden – für den Erhalt der Stimmkarten vorgezeigt werden.
387 Mitglieder, die aufgrund von Übertragung mehrere Stimmrechte vertreten,
388 müssen diese nicht gleichlautend abgeben. Bei Mitgliederversammlungen,
389 die gleichzeitig mit Satelliten-Parteitagen stattfinden, ist eine
390 Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.

391 7. Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher
392 Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer
393 Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.
394 Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

- 395 8. Aufgaben des Bundesparteitag:
396
397 1. Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik
398 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Bundesprogramm.
399
400
401 2. Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die
402 Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.
403
404
405 3. Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit
anderen Parteien nach § 12.
4. Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.
5. Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des
Bundesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine
Entlastung.
- 406 9. Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll
407 gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied
408 der Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem*der
409 stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die
410 Vorsitzenden neu gewählt, so unterschreiben die neu gewählten
411 Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem Protokoll beigefügt.
- 412 10. Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht
413 Mitglieder des Bundesvorstands sein dürfen. Diesen obliegen die
414 Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden
415 Bundesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das
416 Parteiengesetz eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig
417 Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann
418 vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor
419 dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen.
420 Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen ist deckungsgleich mit der Amtszeit
421 der Mitglieder des Bundesvorstandes.
- 422 11. Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne
423 Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung
424 widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen
425 Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.
- 426 12. Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der
427 abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der
428 Satzung oder in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei

429 Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden
430 als ungültige Stimmen gewertet.

431 13. Beschlüsse außerhalb von Satzungsänderungen, egal ob angenommen oder
432 abgelehnt, müssen spätestens zwei Monate nach Annahme vorliegen. Diese
433 müssen allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und
434 im Online-Auftritt veröffentlicht werden.

435
436 Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der
437 Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich
438 verantwortlich bleibt.

439
440 In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation
441 und Veröffentlichung der Beschlüsse um einen weiteren Monat auf dann
442 insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen
443 verschieben.

444 § 10. Einreichung von Wahlvorschlägen

445 1. Für die Aufstellung der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen
446 gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der
447 Bundespartei. Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung
448 ist und Satzungsrang hat.

449 § 11. Urabstimmung

450 1. Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms,
451 kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

452 2. Die Urabstimmung findet statt auf Antrag

453
454 1. von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder
455 nicht berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung
456 mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder

457
458 2. von drei Landesverbänden oder

3. des Bundesparteitages oder

4. des Bundesvorstands

459 3. Die Antragsteller*innen legen durch die Antragschrift den Inhalt der
460 Urabstimmung fest.

- 461 4. Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der
462 Urabstimmung.
- 463 5. Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen
464 Bereich im Plenum.
- 465 6. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der
466 Bundesvorstand erlässt.
- 467 7. Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.
- 468 8. Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe,
469 im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu
470 informieren. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der
471 beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen.
472 Die Basisgruppen sind gehalten, zum Thema der jeweiligen Urabstimmung
473 Informationsveranstaltungen durchzuführen. Die Information zur
474 Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und neutral zu sein.
- 475 9. Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von
476 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.
- 477 10. Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine
478 Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden
479 Parteitag zur Bestätigung vorgelegt.

480 § 12. Auflösung und Verschmelzung

- 481 1. Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen
482 Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer
483 Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen
484 werden.
- 485 2. Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine
486 Urabstimmung unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.
- 487 3. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt
488 werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages
489 beim Bundesvorstand eingegangen ist.

490 4. Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur
491 Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

492 § 13. Schiedsgerichte

493 1. Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten.
494 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die
495 Schiedsgerichtsordnung. Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der
496 Satzung und hat Satzungsrang.

497 § 14. Finanzordnung

498 1. Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN
499 BEWEGUNG sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von
500 finanziellen Mitteln an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
501 gebunden. Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung und hat
502 Satzungsrang.

503 § 15. Abstimmungsordnung für Initiativen

504 1. Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN
505 BEWEGUNG sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die
506 Abstimmungsordnung für Initiativen gebunden.

507 2. Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene
508 eingebracht werden. Bis zur Bundestagswahl 2017 ist dies nur auf
509 Bundesebene beschränkt.

510 3. Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene
511 verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von
512 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich
513 und soweit es mit ihrem Gewissen vereinbar ist zu vertreten und in
514 Abstimmungen zu unterstützen.

515 4. Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür
516 vorsehen, sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der
517 Mitglieder und Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in
518 diesem Verfahren vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar
519 wirksam. Sie bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden
520 Bundesparteitags.

521 § 16. Vielfaltsförderung

- 522 1. Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit
523 Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel
524 der Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen
525 Arbeit behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung
526 haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und
527 eigene Plenen einzuberufen.
- 528 2. Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von
529 Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer
530 Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere
531 Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit per Beschluss
532 ergänzt werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der
533 genannten Formen.
- 534 3. In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte
535 Redeliste für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender
536 Wortmeldungen wird mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser
537 Redeliste aufgerufen.
- 538 4. In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von
539 mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei
540 Personen mit Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes
541 Plenum der jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum
542 abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter
543 Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend
544 entschieden werden.
- 545 5. Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen
546 grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit
547 diskriminierten Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen
548 mindestens 2 Personen mit Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das
549 genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
- 550 6. Bei der Aufstellung von Wahlbewerber*innen für Parlamente und kommunale
551 Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen
552 und mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der
553 Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die
554 Wahlordnung. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung,
555 einzelne Bewerber*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.
- 556 7. Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von

557 Männern und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte
558 Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an
559 Frauen und zu einem Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In
560 Bereichen, in denen Frauen oder diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen
561 unterrepräsentiert sind, werden sie solange bevorzugt, bis das jeweilige
562 Quorum erreicht ist. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit einzelne
563 Bewerber*innen abzulehnen.

564 8. Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen
565 Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen
566 der Organisation, der Mitglieder, Bewegter*innen und Initiator*innen.
567 Dieser Bericht enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die
568 Vielfalt der Organisation gestärkt werden soll.

569 9. Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltens-Kodex, der
570 auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-
571 Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der
572 Bundesverband für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltens-Kodex
573 verantwortlich. Der Verhaltens-Kodex ist im Anhang der Satzung zu finden
574 und kann vom Bundesvorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst
575 werden.

576 10. Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung
577 (Vielfaltsförderung) sowie die entsprechenden Bestimmungen der
578 Wahlordnung nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
579 geändert werden.

580 **§ 17. Förderung junger Menschen**

581 1. Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu
582 fördern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene
583 Strukturen aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung zählen
584 alle Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

585 **§ 18. Änderung der Satzung**

586 1. Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

587 2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der
588 Satzung (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort
589 mit der Verabschiedung auf dem Parteitag.

- 590 3. Eine oder mehrere Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen
591 spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der
592 aktualisierten Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen allen
593 Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und im Online-
594 Auftritt veröffentlicht werden.
- 595 4. Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der
596 Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich
597 verantwortlich bleibt.
- 598 5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation
599 und Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren
600 Monat auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über
601 Satzungsänderungen verschieben.

602 **§ 19. Salvatorische Klausel**

- 603 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam
604 oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht
605 berührt.
- 606 2. Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-
607 Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.
- 608 3. Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29.
609 April 2017 in Kraft.

610 **Anhang**

- 611 1. Verhaltens-Kodex